

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 21. Juni 2004 gegen die Bescheide des Finanzamtes Kitzbühel Lienz vom 17. Mai 2004 betreffend Einkommensteuer für den Zeitraum 2001 bis 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

Das Finanzamt Kitzbühel Lienz führte bei der Bw. eine abgabenbehördliche Betriebsprüfung durch (ABp Nr. xxxxxx). Aufgrund der anlässlich der Prüfung getroffenen Feststellungen verfügte das Finanzamt gemäß § 303 Abs. 4 BAO hinsichtlich der Einkommensteuer 2001 und 2002 die Wiederaufnahme des Verfahrens und erließ (geänderte) Einkommensteuerbescheide. Hinsichtlich der Einkommensteuer 2003 wurde ein Erstbescheid erlassen. Alle Bescheide tragen das Ausfertigungsdatum 17.5.2004.

Mit Eingabe vom 21.6.2004 erhab die Bw. gegen die Einkommensteuerbescheide 2001 bis 2003 (nicht hingegen gegen die Wiederaufnahmsbescheide) Berufung. In der Berufung führte die Bw. aus : "Die in den Bescheiden errechneten steuerpflichtigen Einkommen sind nicht identisch mit den Angaben laut eingereichten ESt-Erklärungen bzw. den bei der Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen".

Das Finanzamt erließ am 25.6.2004 eine abweisliche Berufungsvorentscheidung und wies darauf hin, dass das Finanzamt bei der Erlassung der angefochtenen Bescheide den vom Prüfer getroffenen Feststellungen genau gefolgt sei.

Mit Schreiben vom 30.7.2004 beantragte die Bw. ohne weiteres Vorbringen die Vorlage der Berufung an den UFS.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Der Betriebsprüfer errechnete im Betriebsprüfungsbericht (siehe Tz 24 ff) folgende Einkommensteuerjahresbeträge:

Jahr	ATS	€
2001	(482.200.-)	35.042,84.-
2002	-	27.105,02.-
2003		17.285,78.-

Die vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheide (Ausfertigungsdatum 17.5.2004) basieren auf den anlässlich der Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen und weisen die vorhin in der Tabelle angeführten Einkommensteuerbeträge aus.

Da die Berufung hinsichtlich der vom Prüfer getroffenen Feststellungen keinerlei konkretes Vorbringen enthält, erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen im Rahmen dieses Rechtsmittelverfahrens.

Da die Berufung somit eine Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide nicht dazutun vermochte, war wie im Spruch zu entscheiden.

Innsbruck, am 8. Oktober 2004